Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
I. Belange der ONTRAS		
In der Gemarkung Peißen befinden sich Anlagen der ONTRAS,	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	
die vormals im Eigentum der VNG - Verbundnetz Gas AG stan-		
den. Es wird mitgeteilt, dass sich in der Gemarkung Peißen An-		
lagen der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deut-		
scher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen ("GasLINE") befinden.		
Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens		
der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der		
GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur		
Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist.		
Die Anlagen der ONTRAS/GasLINE liegen in der Regel mittig		
in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der		
Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anla-		
gen:		
ONTRAS: Ferngasleitung (FGL)Nr. 205, DN 800 mit 10 m Schutzstreifen		
ONTRAS: FGL Nr. 203, DN 750 mit 10 m Schutzstreifen		
ONTRAS: Steuerkabel Nr. 0211A, Nr. 0503, Nr. 0510, Nr. 0511		
(a.B.), je 1 m Schutzstreifen		
ONTRAS Kabelschutzrohranlage (1xKSR) mit einliegendem		
Steuerkabel, Nr. 0550, DN 40, befinden sich im Schutzstreifen der FGL 205		
GasLINE: Kabelschutzrohranlage (1xKSR) mit einliegenden		
LWL-Kabeln, Nr. GL 103002, Nr. GL 503004,		
DN 40, befinden sich im Schutzstreifen der FGL 205		
ONTRAS: Sonstiges: Hinweissäule (SPf), Merkstein (F)		
II. Belange der VGS		
Das Flächennutzungsgebiet (Gemarkung Gröna und Peißen)	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	
überlagert teilweise folgende Bergbauberechtigung der VGS:		
Bergwerkseigentum "Bernburger Hauptsattel" Nr.: 111-A-d/h-		
52/90/860-4236.		

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Bodenschatz: Steinsalze einschließlich auftretender Sole und Gestein zur unterirdischen behälterlosen Speicherung. Innerhalb der Bergbauberechtigung betreibt die VGS einen Untergrundgasspeicher (UGS) mit Kavernen und einer Vielzahl von Leitungen, Kabel und weiteren Anlagen bzw. Speicheranlagen. In der Gemarkung Peißen befindet sich eine Ferngasleitung der Erdgasspeicher Peißen GmbH, Halle/Saale ("EPG"), (zurzeit in Bauausführung). Die Anlagen der EPG liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen: Ferngasleitung der EPG Nr. 910 (Verbindungsleitung Untergrundgasspeicher UGS Katharina-JAGAL), DN 800, Schutzstreifen befinden sich im Schutzstreifen der FGL 205.		
Mit der Stellungnahme vom 11.05.2015 unter der gleichen Registrierungsnummer hat die GDMcom der Stadt Bernburg (Saale) einen ONTRAS-Übersichtsplan (GIS-Auszug aus der TK 25) zugesandt, aus dem sie den Verlauf und den Standort der Anlagen entnehmen kann.		
 Zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans nehmen wir wie folgt Stellung: 1.: Im Bereich des Tonsteintagebaues befinden sich keine Anlagen der VGS, EPG, GasLINE und ONTRAS: 2.: Anhand der uns zur Stellungnahme eingereichten Planunterlagen ergeben sich im Bereich der v. g. Anlagen keine Nutzungsänderungen. Die GDMcom bestätigen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes. 		
Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.		

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Es wird mitgeteilt, dass sich Anlagen im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen wird folgende Auskunft erteilt, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	
Gashochdruckleitungen Zu der vorhandenen Gashochdruckleitung TN 322.00 (DN 100/DP 16) übergibt das Mitnetz Gas einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 sowie den Bestandsplan Blattnr. 1. Weiterhin erhält die Stadt Bernburg (Saale) die 4. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITNETZ Gas" zur verpflichtenden Beachtung.		
Schutzstreifenbreite 4,0 m (jeweils 2 m links und rechts der Trasse). Im Schutzstreifen dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet und keine Einwirkungen und Maßnahmen	Die sich im Plangebiet befindliche Gashochdruckleitung einschließlich der Schutzstreifenbreite von beidseitig 2 m liegt außerhalb von festgesetzten Baugebieten, sodass von einer zusätzlichen Überbauung durch bauliche oder sonstige Anlagen abgesehen werden kann. Es sind keine weiteren Einwirkungen oder Maßnahmen bekannt, die den Bestand oder Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.	
Im angegebenen Bereich befindet sich weiterhin eine stillgelegte Gashochdruckleitung. Deren Verlauf kann die Stadt Bernburg (Saale) ebenfalls den Bestandsplan Blattnr. 1 entnehmen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	
Vor Baubeginn ist eine örtliche Einweisung erforderlich.	Diese Anregung ist nicht Angelegenheit der Aufstellung der 3. Änderung des FNPs, sondern von deren Verwirklichung. Diese Anregung wird hier nur zur Kenntnis genommen und soll an den Veranlasser der Aufstellung der 3. Änderung weitergeleitet werden.	
Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,5 m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage.	Diese Anregung ist nicht Angelegenheit der Aufstellung der 3. Änderung des FNPs, sondern von deren Verwirklichung. Diese Anregung wird hier nur zur Kenntnis genommen und soll an den Veranlasser der Aufstellung der 3. Änderung weitergeleitet werden.	
	Diese Anregung ist nicht Angelegenheit der Aufstellung der 3. Änderung des FNPs, sondern von deren Verwirklichung. Diese	

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
werden. Ist eine Überfahrung der unterirdischen Versorgungsanlagen mit schweren Baufahrzeugen (Achslast >7,5 t) unumgänglich, sind zusätzliche Maßnahmen zum Schutz dieser Anlagen (z.B. Einsatz von Stahlplatten) erforderlich. Mitnetz Gas ist über diese zusätzliche Sicherungsmaßnahme bereits in der Planungsphase des Bauvorhabens zu informieren.	Veranlasser der Aufstellung der 3. Änderung weitergeleitet werden.	
heitsabstand und/oder die im vorliegenden Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht einge-	Diese Anregung ist nicht Angelegenheit der Aufstellung der 3. Änderung des FNPs, sondern von deren Verwirklichung. Diese Anregung wird hier nur zur Kenntnis genommen und soll an den Veranlasser der Aufstellung der 3. Änderung weitergeleitet werden.	
Die Mitnetz Gas Anlagen genießen Bestandsschutz. Notwendige Anwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren.		

	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Die Peißener Tonprodukte GmbH & Co KG plant eine gewerbliche Nachnutzung von bergbaulich nicht mehr benötigten Flächen. Das Unternehmen möchte die Errichtung und den dauerhaften Betrieb einer mobilen Brecheranlage (gewerbliche Baufläche) sowie die Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen (sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik") auf dem Betriebsgelände südlich der K 2104 planungsrechtlich vorbereiten. Die vorhandene Wohnnutzung an der Straße "Am Lettenloch" soll entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als Wohnbaufläche dargestellt werden. Diese war im wirksamen FNP teils als gemischte Baufläche und teils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In der 3. Änderung wird darüber hinaus eine kleinere Teilfläche als gewerbliche Baufläche ausgewiesen, die im wirksamen FNP als gemischte Baufläche dargestellt war.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	
Der Vorentwurf der 3. Änderung ist aufgrund seines Geltungsbereiches von ca. 6,662 ha und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Erfordernisse der Raumordnung umfassen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 die Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung und werden von Planungen und Maßnahmen, in diesem Fall im Vorentwurf zur 3. Änderung berührt, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 Raum in Anspruch nehmen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflussen.	
Die Änderungen des FNP liegen gem. LEP 2010, G 122, im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft "Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben". Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Aus raumordnerischer Sicht sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Innerhalb des Geltungsbereichs des Vorentwurfs der 3. Änderung befindet sich eine ehemalige bergbaulich genutzte Fläche, welche derzeit keine Nutzung erfährt und brach liegt. Von den Darstellungen einer Gewerblichen Baufläche sowie eines Sonstigen Sondergebietes sind demnach keine in landwirtschaftlicher Nutzung stehenden Flächen betroffen.	

Beschlussvorschlag

Aus der 3. Änderung geht hervor, dass in den Jahren 2003 und Bei einer aufschiebenden Bedingung tritt die von der Bedingung 2013 2,61 ha bzw. 1,73 ha Fläche innerhalb der Bewilligung aus der Bergaufsicht entlassen wurde. Für die gegenwärtig noch der Bergaufsicht unterstehenden Flächen soll für die geplanten Nutzungsarten eine aufschiebende Bedingung festgesetzt werden. Dazu sind Abstimmungen mit dem Landesamt für Geologie und Bergwesen erforderlich. Das Ergebnis ist in den Unterlagen darzulegen.

Stellungnahme der Stadtverwaltung

abhängig gemachte Wirkung erst mit dem Eintritt der Bedingung ein. Im Falle des Vorentwurfs zur 3. Änderung findet ein parallel Planinhalten nicht erforverlaufendes Aufstellungsverfahren des B-Plans Nr. 86 für den überwiegenden Teil des Gebiets des Vorentwurfs zur 3. Änderung statt. Der Absatz 2 auf der Seite 6 der Begründung zum Vorentwurf der 3. Änderung verweist auf eine textliche Festsetzung des B-Plans Nr. 86 und ist nicht Angelegenheit der vorbereitenden Bauleitplanung. Es befinden sich innerhalb des Gebiets der 3. Änderung und des B-Plans Nr. 86 gelegene Flächen im Bergwerkseigentum "Peißen Süd", welche nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen. Auf den noch der Bergaufsicht unterstehenden Flächen werden in der 3. Änderung ein Teil einer Grünfläche und ein sehr geringer Teil des Sonstigen Sondergebietes dargestellt. Im parallel aufzustellenden B-Plan Nr. 86 werden Festsetzungen für private Verkehrsflächen, private Grünflächen und für das Sonstige Sondergebiet getroffen. Die Festsetzungen der Verkehrsflächen und der Grünflächen entsprechen den aktuellen standörtlichen Nutzungen. Die festgesetzte Nutzung als Sonstiges Sondergebiet soll gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Bereich der nach dem 27. März 2015 noch der Bergaufsicht unterliegenden Flächen bis zum dauerhaften Ende der Bergaufsicht über die jeweilige Teilfläche nicht zulässig sein. Eine entsprechende textliche Festsetzung fehlte versehentlich im Vorentwurf des B-Plans Nr. 86. Diese textliche Festsetzung soll im B-Plan ergänzt werden, diese Ergänzung ist jedoch nicht Gegenstand der Aufstellung der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen wurde entsprechend § 4 BauGB um eine Stellungnahme zum Vorentwurf der 3. Änderung des FNPs gebeten.

Gemäß G 84 LEP 2010 sollen Photovoltaikanlagen vorrangig Der Standort des in der 3. Änderung dargestellten Sondergebiets mit Der Stadtrat beschließt, der Zweckbestimmung "Photovoltaik" ist tatsächlich nicht in der am 14.04.2011 beschlossenen Standortkonzeption für großflächige PVversionsfläche. Im Standortkonzept der Stadt Bernburg (Saale) Anlagen enthalten. Die gegenwärtige räumliche Abgrenzung des derlich ist.

Der Stadtrat beschließt. dass eine Änderung von derlich ist.

dass eine Änderung von Planinhalten nicht erfor-

auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Wie in den Unterlagen dargelegt, ist die Fläche eine Kon-

	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
aus dem Jahre 2010 ist diese Fläche nicht enthalten. Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, empfiehlt eine Fortschreibung dieses Konzeptes.	Sonstigen Sondergebiets überschreitet mit etwa 2,3 ha zwar die im Standortkonzept aus Gründen der Wirtschaftlichkeit gewählte Mindestgröße von 2,0 ha. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Standortkonzepts wurde für den Standort im Gebiet der 3. Änderung eine kleinere Fläche angenommen, die unter dem Schwellenwert von 2,0 ha lag, deshalb wurde diese Fläche im Standortkonzept nicht berücksichtigt. Insofern kann aus dem Umstand, dass das dargestellte Sondergebiet nicht im Standortkonzept enthalten ist, nicht geschlossen werden, dass die Fortschreibung dieses Konzeptes erforderlich ist. Bei dem dargestellten Sondergebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c Buchst. cc EEG, die offensichtlich weder in einem Naturschutzgebiet noch in einem Nationalpark liegt.	
des Sachsen-Anhalt verweist auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Die Ziele der	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind für das Land Sachsen-Anhalt im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) und im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 7. Oktober 2005 umgesetzt.	
Hinweise: Im Literaturverzeichnis der Begründung, Seite 26, wird noch das Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) genannt. Seit 01.07.2015 ist das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) in Kraft. Damit ist das LPIG außer Kraft.	wicklungsgesetz Sachsen-Anhalt anstelle des Landesplanungsgeset-	die Planung entsprechend dem Vorschlag der Ver-
Nach Vorlage der überarbeiteten Planung wird eine landesplanerische Stellungnahme gefertigt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Trink- und Löschwasserversorgung Im genannten Bereich betreibt der Verband Trinkwasseranlagen, die in der Peißener Hauptstraße sowie in der Straße "Am Letten- loch" vorhanden sind. Die Löschwassergrundversorgung für das Plangebiet ist über die vorhandene DN 200 in der Straße am Lettenloch gesichert. Die Trinkwasserversorgung erfolgt auf der Grundlage der Was- serlieferungsbedingungen Nr. 12/13 des Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe" als ergänzende Vertragsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung		
sorgung (Schmutz- und Regenwasser) durch den Verband erfolgt nach der Satzung Nr. 02/13 über die Abwasserbeseitigung und	In der 3. Änderung des FNPs werden nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 keine Flächen für Abwasserbeseitigung und keine Hauptabwasserleitungen dargestellt. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 BauO sind in der Gewerblichen Baufläche Abwasserleitungen zum Abwasserortsnetz in der Peißener Hauptstraße zu verlegen und über dieses dann zur Kläranlage Bernburg zu führen.	

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Stendinghamme des Tragers offentilcher Delange	Stenungnamme der Stautverwartung	Deschiussvorschlag
Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401) Durch die Maßnahme sind keine Belange berührt, die den Aufgabenbereich der oberen Abfallbehörde berühren. Innerhalb der Umgrenzung des Geltungsbereiches befinden sich keine Deponien in Zuständigkeit des LVwA. Hinweis: Die Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.		
nicht mehr benötigten Flächen des Tonsteintagebaus südlich der	In der Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 86 wird auf den Abstandserlass von Sachsen-Anhalt vom 26.08.1993 verwiesen, nach dem für Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein unter Nr. 88 der Abstandsklasse V im Rahmen der Bauleitplanung ein Abstand von 300 m zu Wohngebieten unter den Aspekten des Immissionsschutzes empfohlen wird. Mit Datum vom 25.08.2015 wurde der Abstandserlass von Sachsen-Anhalt neu herausgegeben. Dieser Erlass trat am Tag nach seiner Veröffentlichung im Ministerialblatt Sachsen-Anhalt am 08.12.2015 in Kraft. Gleichzeitig wurde der Abstandserlass aus dem Jahr 1993 außer Kraft gesetzt. Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein sind in Anhang 1 in der Abstandsliste zum neuen Abstandserlass in der Abstandsklasse V unter Nr. 95 mit einem Abstand von 300 m zu Wohngebieten aufgeführt. Der Abstand von diesen Anlagen zu Wohngebieten von 300 m wird im vorliegenden Fall deutlich unterschritten. Nach Nr. 3.2.2.9 des Abstandserlass von Sachsen-Anhalt ist eine Abstandsverringerung in besonderen Fällen auch durch Festsetzungen von Emissionskontingenten nach DIN 45691 möglich, sofern der Abstand überwiegend durch Geräuschemissionen bestimmt wird. Die in der schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan Nr. 86 ermittelten Geräuschemissionskontingente nach DIN 45691 werden weder am Tag noch in der Nacht überschritten. Als zusätzliche Gewährleistung des Immissionsschutzes vor Gewerbelärm aus der Gewährleistung des Immissionsschutzes vor Gewerbelärm aus der Ge-	dass eine Änderung von Planinhalten nicht erfor-

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Designation was Tragers difference Delange	werblichen Baufläche wird ein Lärmschutzwall zwischen der Ge-	2000mass vorsemas
	werblichen Baufläche und der benachbarten Wohnbaufläche errich-	
	tet und im B-Plan festgesetzt.	
	Ferner wird in der Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans Nr.	
	86 auf Belästigungen der Nachbarschaft durch Blendwirkungen in-	
	folge von Reflexionen hingewiesen. Auf die Anforderungen und	
	Hinweise der Licht-Richtlinie des LAI, speziell auf den Anhang 2	
	"Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der	
	Blendwirkung von PV-Anlagen", wird hingewiesen.	
	Die "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von	
	Lichtimmissionen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Im-	
	missionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 wurden von der Amtschef-	
	konferenz am 23.10.2014 zur Kenntnis genommen und einer Veröf-	
	fentlichung wurde ohne Anhang 2 zugestimmt. Die LAI wurde von	
	der Amtschefkonferenz gebeten, baldmöglichst zu berichten, ob	
	Empfehlungen zur Blendwirkung von PV-Anlagen wirklich erfor-	
	derlich sind. Dieser Bericht steht noch aus.	
	Durch die Reflexionen von PV-Modulen treten in der Nachbarschaft	
	zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auf, die mit >10 ⁵	
	cd/m ² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen können.	
	Maßgebliche Immissionsorte sind	
	a) schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, Schlafräume, Büro-	
	räume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnli-	
	che Arbeitsräume genutzt werden	
	b) unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an	
	dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach	
	Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen	
	zugelassen sind.	
	Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blen-	
	dung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur PV-	
	Anlage ab. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Im-	
	missionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer PV-Anlage	
	liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier	
	kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen	

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
	kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können. Innerhalb eines Abstands von 100 m westlich und östlich des dargestellten Sondergebiets für PV-Anlagen sind maßgebliche Immissionsorte nur als Büroräume oder Arbeitsräume zulässig. Bei der Maßnahmenplanung gibt es nach dem Anhang 2 kein allgemein gültiges Vorgehen. Art und Umfang geeigneter Maßnahmen hängen immer von der konkreten Standortsituation vor Ort ab. Ob und falls ja, welche Maßnahmen erforderlich sind, kann im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für die Errichtung der PV-Anlage geklärt werden.	J
Obere Behörde für Abwasser (Referat 405) Über die Erlaubnisfähigkeit von Gewässerbenutzungen entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde des Salzlandkreises. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen werden für das Vorhaben keine abwassertechnischen Belange berührt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Salzlandkreis als Untere Wasserbehörde wurde mit Bitte um Stellungnahme zu dem Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans am Verfahren beteiligt.	
Obere Naturschutzbehörde (Referat 407): Vom Vorentwurf werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Salzlandkreises, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Salzlandkreis als Untere Naturschutzbehörde wurde mit Bitte um Stellungnahme zu dem Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans am Verfahren beteiligt.	
Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Das Landesverwaltungsamt verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007) sowie auf die § 44 und 45 BNatSchG.	und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die	dass eine Änderung von Planinhalten nicht erfor-

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
	burg (Saale) keine Vorkommen von Arten, die in Anhang IV der	
	Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind oder von europäischen Vo-	
	gelarten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), bekannt. Konflikte durch	
	die Aufstellung des FNPs mit dem Umweltschadensrecht und dem	
	Artenschutzrecht sind deshalb nicht zu erwarten.	
	Bei der Verwirklichung des B-Plans Nr. 86 werden bei Beeinträchti-	
	gungen an Natur und Landschaft entsprechende Anpflanzungsgebote	
	festgesetzt.	

Ctallyngmahana dag Tuii gang iiffantlich an Dalanga	Ctalling on above a day Cta devangalture	Dagahluggyawahlag
Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Plans liegen außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Weiterhin wurden in diesem Bereich bereits Rohstoffe abgebaut und die betroffenen Flächen aus der Bergaufsicht entlassen, so dass gegen die zeichnerischen Festlegungen der Landes- und	Die bergbauliche Historie der Fläche wurde aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergwesen bei der Aufstellung der FNP-Änderung berücksichtigt. Weitere bergbauliche Arbeiten und Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.	
Entgegen den Aussagen der Begründung zur Änderung des Teilflächennutzungsplanes ist der Bedarf an den betreffenden Flächen zu prüfen und nachzuweisen. Dabei ist auch zu betrachten, ob die geplante gewerbliche Nutzung auch in anderen, bereits erschlossenen und unausgelasteten Gewerbegebieten im Hoheitsgebiet der Stadt Bernburg zu realisieren wäre. Sollte die Inanspruchnahme der Flächen in Peißen bestätigt werden, ist im Gegenzug zu prüfen, wo unausgelastete ausgewiesene Gewerbegebiete im Gemeindegebiet der Stadt Bernburg zurückgenommen werden können. Das Strategie- und Handlungskonzept der Stadt Bernburg von 2011/2012 sieht dies ebenfalls vor. Die Prüfung sollte sich auf die Ortsteile der Stadt Bernburg beschränken, da die Kernstadt als Mittelzentrum und Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen weiterhin solche Gebiete vorzuhalten hat.	nehmen genutzten Fläche. Insofern handelt es sich bei dieser Baufläche zwar um eine Fläche, die erstmals als Baufläche dargestellt wird, die aber bereits zuvor durch einen Gewerbebetrieb, nämlich den Abbaubetrieb genutzt wurde. Die geplante gewerbliche Nutzung in der dargestellten Gewerblichen Baufläche soll durch das gleiche Unternehmen erfolgen. Das Strategie- und Handlungskonzept der Stadt Bernburg für die Ortsteile enthält Handlungsschwerpunkte, zu denen einer das Planungsrecht darstellt. Hinsichtlich gewerblicher Nutzungen bestehen nach dem Konzept Handlungsschwerpunkte im Planungsrecht nur im Ortsteil Baalberge (S. 76) und in Aderstedt , nicht aber im Orts-	Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
	oder zu schaffen. Nach eingehender Prüfung der Stadt Bernburg	
	(Saale) konnten in den verbliebenen Ortsteilen keine weiteren Ge-	
	werblichen Bauflächen ermittelt werden.	
	Am 14. August 2014 haben sich das Planungsamt der Stadt Bern-	
	burg (Saale) und der Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung	
	des Salzlandkreises darauf verständigt, die (neue) Gewerbeflächen-	
	entwicklung in Peißen (durch das Unternehmen Peißener Tonpro-	
	dukte GmbH + Co KG) im Rahmen der vorbereitenden Bauleitpla-	
	nung ohne konkrete Nachweisführung, aber durch verbal-	
	argumentative Begründung mitzutragen. Die Peißener Tonprodukte	
	GmbH & Co. KG erklärte sich bereit, für die entsprechende Fläche	
	einen B-Plan aufstellen zu lassen und die damit verbundenen Kosten	
	zu übernehmen. Die erforderlichen Maßnahmen wurden und werden	
	durch die Stadt Bernburg sowie dem Betreiber der Anlage umge-	
	setzt. Durch den gefundenen Konsens der Aufstellung des B-Plans	
	für das Vorhaben konnte der vorzeitige Beginn der befristeten Ge-	
	nehmigung erteilt werden. Entsprechend wurde für die mobile Bre-	
	cheranlage im Gebiet der 3. Änderung durch den Salzlandkreis mit	
	Schreiben vom 18.09.2014 der vorzeitige Beginn zugelassen.	
	Deshalb soll nicht geprüft werden, ob und wo unausgelastete ausge-	
	wiesene Gewerbegebiete im Gemeindegebiet der Stadt Bernburg	
	zurückgenommen werden können.	
2. Planungsgebot und Planungsgrundsätze		
Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne auf-	Entsprechend dem Ergebnis der Abwägung der Anregung des Land-	Der Stadtrat beschließt,
zustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwick-	kreises zur Prüfung und zum Nachweis des Bedarfs an Gewerblichen	dass eine Änderung von
lung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt	Bauflächen im FNP soll nicht geprüft werden, ob und wo unausge-	Planinhalten nicht erfor-
sich regelmäßig aus den Entwicklungsvorstellungen der Ge-	lastete ausgewiesene Gewerbegebiete im Gemeindegebiet der Stadt	derlich ist.
meinde. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind insbesondere die	Bernburg (Saale) zurückgenommen werden können. Die Begrün-	
Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen. Entsprechend der	dung soll um einen Hinweis auf die entsprechende Abstimmung	
Aussagen des Salzlandkreises unter Punkt 1 dieser Stellungnah-	zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und dem Fachdienst Kreis- und	
me zur Darstellung von Gewerblichen Bauflächen ist die Erfor-	Wirtschaftsentwicklung des Landkreises ergänzt werden. Die Erfor-	
derlichkeit dieser Bauflächen nachvollziehbar und schlüssig zu	derlichkeit der in der 3. Änderung dargestellten Gewerblichen Bau-	
begründen. Die Begründung ist entsprechend zu überarbeiten.	fläche ergibt sich aus der standörtlichen Bindung der künftigen ge-	

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange Stellungnahme der Stadtverwaltung Beschlussvorschlag Hinsichtlich der Erforderlichkeit zur Darstellung eines Sonderwerblichen Nutzung. Der Standort des in der 3. Änderung dargestellgebietes mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" stellt der ten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" ist Salzlandkreis fest, dass der beabsichtigte Standort in vom Stadttatsächlich nicht in der am 14.04.2011 beschlossenen Standortkonrat der Stadt Bernburg (Saale) hat am 14.04.2011 beschlossenen zeption für großflächige PV-Anlagen enthalten. Die gegenwärtige Standortkonzeption für großflächige Photovoltaikanlagen nicht räumliche Abgrenzung des Sonstigen Sondergebiets überschreitet enthalten ist. Offensichtlich besteht innerhalb des Gemeindegemit etwa 2,3 ha zwar die im Standortkonzept aus Gründen der Wirtbietes eine erhöhte Nachfrage zur Errichtung von Anlagen zur schaftlichkeit gewählte Mindestgröße von 2,0 ha. Zum Zeitpunkt der regenerativen Energiegewinnung. Daher sieht der Salzlandkreis Erarbeitung des Standortkonzepts wurde für den Standort im Gebiet hier die Erforderlichkeit der Fortschreibung des genannten Konder 3. Änderung eine kleinere Fläche angenommen, die unter dem zeptes, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung hinsicht Schwellenwert von 2,0 ha lag, deshalb wurde diese Fläche im lich der Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien zu Standortkonzept nicht berücksichtigt. Insofern kann aus dem Umstand, dass das dargestellte Sondergebiet nicht im Standortkonzept erreichen. enthalten ist, nicht geschlossen werden, dass die Fortschreibung dieses Konzeptes erforderlich ist. Bei dem dargestellten Sondergebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c Buchst. cc EEG, die offensichtlich weder in einem Naturschutzgebiet noch in einem Nationalpark liegt. In der Begründung auf Seite 2 (Absatz 2) ist nach den Worten Entsprechend der Anregung soll die Begründung im Punkt 1 "Veran-Der Stadtrat beschließt. "Fläche für die Landwirtschaft" zu ergänzen: "sowie als Fläche lassung" ergänzt werden. die Planung entsprechend für die Gewinnung von Bodenschätzen". dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern. Bei einer aufschiebenden Bedingung tritt die von der Bedingung Auf Seite 6 der Begründung wird im 2. Absatz von einer auf-Der Stadtrat beschließt, schiebenden Bedingung für Nutzungsarten im Bereich der nicht abhängig gemachte Wirkung erst mit dem Eintritt der Bedingung dass eine Änderung von aus der Bergaufsicht entlassenen Flächen gesprochen. Eine aufein. Für den überwiegenden Teil des Gebiets der 3. Änderung findet Planinhalten nicht erforschiebende Bedingung knüpft die Wirksamkeit nicht an einen das parallel verlaufende Aufstellungsverfahren des B-Plans Nr. 86 derlich ist. Zeitablauf, sondern an ein unsicheres, in der Zukunft liegendes statt. Der Absatz 2 auf der Seite 6 der Begründung zum Vorentwurf der 3. Änderung verweist auf eine textliche Festsetzung des B-Plans Ereignis oder des Eintrittes bestimmter Umstände. Der letzte Satz macht deutlich, dass die Nutzung von dem Umstand der Nr. 86 und ist nicht Angelegenheit der vorbereitenden Bauleitpla-Entlassung aus der Bergaufsicht abhängig gemacht wird und nung. Es befinden sich innerhalb des Gebiets der 3. Änderung und dies für die Stadt Bernburg noch nicht absehbar ist. Solange hier des B-Plans Nr. 86 gelegene Flächen im Bergwerkseigentum "Peikeine eindeutige Aussage durch das Landesamt für Geologie und Ben Süd", welche nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen. Auf den noch der Bergaufsicht unterstehenden Flächen werden in der Bergwesen erfolgt ist, ist eine andere planerische Verfügung

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
nicht gegeben.	3. Änderung ein Teil einer Grünfläche und ein sehr geringer Teil des Sonstigen Sondergebietes dargestellt. Im parallel aufzustellenden B-Plan Nr. 86 werden Festsetzungen für private Verkehrsflächen, private Grünflächen und für das Sonstige Sondergebiet getroffen. Die Festsetzungen der Verkehrsflächen und der Grünflächen entsprechen den aktuellen standörtlichen Nutzungen. Die festgesetzte Nutzung als Sonstiges Sondergebiet soll gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Bereich der nach dem 27. März 2015 noch der Bergaufsicht unterliegenden Flächen bis zum dauerhaften Ende der Bergaufsicht über die jeweilige Teilfläche nicht zulässig sein. Eine entsprechende textliche Festsetzung fehlte versehentlich im Vorentwurf des B-Plans Nr. 86 und soll ergänzt werden. Diese Ergänzung ist jedoch nicht Gegenstand der Aufstellung der 3. Änderung des FNPs. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen wurde entsprechend § 4 BauGB um eine Stellungnahme gebeten.	
Die Rechtsgrundlagen auf Seite 26 der Begründung sowie der Planzeichnung sind auf ihre Aktualität zu prüfen.	Die im Literaturverzeichnis auf der Seite 27 der Begründung und in der Planzeichnung aufgelisteten Rechtsgrundlagen sollen auf ihre Aktualität überprüft werden.	
Der Hinweis auf die Versorgung des Flanschenwerkes in Punkt 5.2 der Begründung ist nicht nachvollziehbar. 3. Planzeichnung	Der erste Satz in Kapitel 5.2 "Hauptversorgungsleitungen" enthält versehentlich einen Hinweis auf die Versorgung des Flanschenwerkes. Der Hinweis soll entfernt werden.	Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Ver- waltung zu ändern.
Das bestehende Bergwerkseigentum ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB der Verleihungsurkunde entsprechend koordinatengetreu darzustellen und mit dem Planzeichen Nr. 11.2 zu kennzeichnen (siehe Urplan).	Das Planzeichen 11.2 der Planzeichenverordnung (PlanZV) stellt Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB dar. Mit dem Planzeichen 15.11 werden Flächen gekennzeichnet, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind. Diese Kennzeichnung geht auf Planungen und Nutzungsabsichten anderer Stellen zurück, denen die Gemeinde durch die Kennzeichnung Rechnung trägt. Die Darstellung der Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen be-	dass eine Änderung von Planinhalten nicht erfor-

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Sterianguardie des Tragers Orientelener Belange	ruht dagegen auf dem planerischen Willen der Gemeinde. Bei dem bestehenden Bergwerkseigentum handelt es sich in diesem Sinne um eine Planung oder Nutzungsabsicht einer anderen Stelle, die dem planerischen Willen der Stadt Bernburg (Saale) entzogen ist. Deshalb ist für das Bergwerkseigentum das Planzeichen 15.11 zu verwenden und nicht wie angeregt das Planzeichen 11.2.	Descring
4. Weitere Hinweise Der Salzlandkreis wurde im April 2014 zur Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Sonderbetriebsplan Verfüllung angehört. Dieser sah für die Gewerbefläche die Wiedernutzbarmachung als Recyclingplatz sowie einen Erdwall vor. Eine Zulassung dieser Änderung liegt dem Salzlandkreis bisher nicht vor.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Erdwall wird als Festsetzung in den parallel aufzustellenden B-Plan Nr. 86 übernommen. Der Recyclingplatz ist Bestandteil der dargestellten Gewerblichen Baufläche. Die Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Sonderbetriebsplan Verfüllung ist nicht Gegenstand der Aufstellung der 3. Änderung des FNPs.	
Die untere Naturschutzbehörde führt aus, dass die Unterlagen unvollständig sind. Es fehlen die Alternativprüfung im Umweltbericht sowie artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, ob bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können.	Alternativen als anderweitige Lösungsmöglichkeiten können grundsätzlich entweder den Standort des Vorhabens (Standortalternativen) oder die Art des Vorhabens (Vorhabensalternativen) betreffen. Die Prüfung von Standortalternativen ist bei der Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren räumlich auf das Gemeindegebiet beschränkt, hier das Gebiet der Stadt Bernburg (Saale). Bei der kleineren der beiden Gewerblichen Bauflächen handelt es sich um die Fläche des dort bereits vorhandenen Gewerbebetriebs GBM-Donath GmbH. Es handelt sich nicht um eine Neuausweisung. Die größere der beiden Gewerblichen Bauflächen ist Eigentum des Unternehmens Peißener Tonprodukte GmbH & Co KG, das standörtlich an den Tonsteintagebau gebunden ist, so dass Standortalternativen hier nicht geprüft werden müssen. Bei den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG handelt es sich um die Zugriffsverbote (Tötungsverbot, Störungsverbot, Beschädigungsverbot) nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie die Besitzverbote nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG und die Vermarktungsverbote nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Für Vorhaben in Gebieten mit B-Plänen nach § 30 des BauGBs und während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz	

	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
	1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGBs zulässig sind,	
	gelten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz-	
	und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis	
	5 BNatSchG. Da der B-Plan aufgestellt wird, gelten die Verbotstat-	
	bestände des § 44 BNatSchG nach den Maßgaben der § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG.	
	Sind andere besonders geschützte Arten als in Anhang IV Buchst. a	
	der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vo-	
	gelarten, wild lebende Pflanzen der in Anhang IVBuchst. b der	
	Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten betroffen, liegt gemäß	
	§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung	
	eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-,	
	Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Das bedeutet, dass bei der	
	Aufstellung eines B-Plans nur dann ein Verstoß gegen die Zugriffs-,	
	Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 BNatSchG vorliegt,	
	wenn in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte	
	Arten, europäische Vogelarten der in Anhang IV Buchst. b der	
	Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten betroffen sind. Für eine	
	artenschutzrechtliche Überprüfung wäre nur der Rodelberg von Relevanz, weil die größere dargestellte Gewerbliche Baufläche gegen-	
	wärtig vegetationslos ist und die kleinere Gewerbliche Baufläche	
	sowie die Wohnbaufläche bereits im Bestand vorhanden sind. Auf	
	dem Rodelberg konnte anhand der durchgeführten Biotoptypenkar-	
	tierung zur Aufstellung des B-Plans Nr. 86 nur eine Ruderalflur mit	
	ein- bis zweijährigen Arten festgestellt werden. Ein Vorkommen	
	streng geschützter Tier- oder Pflanzenarten ist im Plangebiet deshalb	
	weder zu erwarten noch der Stadt Bernburg (Saale) bekannt. Die	
	vorhandene Vegetation bleibt unter der anzulegenden PV-Anlage	
	erhalten oder wird sich nach der Errichtung der Anlage kurzfristig	
	wieder entwickeln. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht er-	
	forderlich und soll nicht durchgeführt werden.	
Aus Sicht der unteren Wasserbehörde sind die Unterlager	Nach § 2 Nr. 1 Oberflächengewässerverordnung (OGewV) werden	Der Stadtrat beschließt,
	Oberflächengewässer als Oberirdische Gewässer nach § 3 Nr. 1	

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange Stellungnahme der Stadtverwaltung Beschlussvorschlag gen (u.a. Punkt 7.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt-Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert. Der § 3 Nr. 1 WHG kondem Vorschlag der Verauswirkungen) sind im Untersuchungsgebiet zwei Oberflächenkretisiert Oberirdische Gewässer als ständig oder zeitweilig in Betten waltung zu ändern. gewässer vorhanden. Der Graben 1/3/4/2 im nordöstlichen Teil fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser. des Planungsgebietes ist ein Gewässer 2. Ordnung, die Unterhal-Die vom Landkreis angesprochenen Gewässer werden demnach als tung obliegt dem Unterhaltungsverband "Westliche Fuhoberirdische Gewässer definiert. ne/Ziethe". Er befindet sich auf dem Flurstück 356 der Flur 2 der Der Graben 1/3/4/2 befindet sich am nordöstlichen Rand des Plan-Gemarkung Peißen. Darüber hinaus befindet sich ein Standgegebietes und ist als Teil einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung wässer (Teich) im Untersuchungsgebiet. Es erstreckt sich auf als Biotopverbund dargestellt. Das vom Landkreis erwähnte Stand-Teilen der Flurstücke 326/6 und 327/7 der Flur 2 der Gemarkung gewässer konnte bereits im Rahmen der durchgeführten Biotopty-Peißen. Die Unterlagen sind dahingehend zu überarbeiten. Mögpenkartierung zum parallel aufzustellenden B-Plan Nr. 86 im April liche Umweltauswirkungen auf die Gewässer sind zu prüfen und 2014 nicht mehr erfasst werden. Der Graben soll in der Begründung zu dokumentieren. Die überarbeiteten Unterlagen sind der untezur 3. Änderung im Umweltbericht in Kapitel 7.2 "Beschreibung ren Wasserbehörde erneut zur Prüfung vorzulegen. und Bewertung der Umweltauswirkungen" unter Schutzgut Wasser ergänzt werden und auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen geprüft werden. Es sollte auch der Unterhaltungsverband "Westliche Fuh- Der Unterhaltungsverband "Westliche Fuhne/Ziethe", welchem die ne/Ziethe" zum Vorhaben beteiligt werden, damit keine Beein-Unterhaltung des o. g. Grabens unterliegt, wurde um Stellungnahme trächtigungen für die Unterhaltung durch das Vorhaben erfolgen. gebeten. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben. Auf die für Gewässer geltenden wasserrechtlichen Bestimmun-Der § 38 Abs. 3 WHG gibt für Gewässer im Außenbereich einen Der Stadtrat beschließt, gen wird im Besonderen verwiesen: Erhaltung des Gewässer-Gewässerrandstreifen von 5 m vor. Das WG LSA übernimmt diese die Planung entsprechend randstreifens nach § 38 WHG i. V. m. § 50 WG LSA u.a. für die Vorgabe im § 50 WG LSA für alle Gewässer der zweiten Ordnung, dem Vorschlag der Ver-Gewährleistung der Funktions- und Lebensfähigkeit der Gewäsderen Definition in § 5 WG LSA gegeben ist. Für den Graben, der waltung zu ändern. ein Gewässer zweiter Ordnung entspricht, wird ein Gewässerrandser als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum. Zum Schutz des Gewässerrandstreifens für das Wohl der Allgestreifen von 5 m eingehalten. Die Begründung soll um einen Hinweis auf den Gewässerrandstreifen, dessen Breite und die Verbote meinheit sind daher per Gesetz bestimmte Maßnahmen verboten. nach § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG und nach § 50 Abs. 2 WG LSA ergänzt werden. Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde sollte zum Die Flächen der Grundstücke Am Lettenloch 9 und 10 sowie Wil-Der Stadtrat beschließt, Schutz des bestehenden Gewerbegebietes die neu ausgewiesene helm- Pieck-Straße 11 waren bisher als Gemischte Baufläche dargedass eine Änderung von Wohnbaufläche (W) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO als gestellt, in der die Wohnnutzung gegenüber der Gewerbenutzung Planinhalten nicht erformischte Baufläche (M) nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO ausgegleichberechtigt ist. Auf diesen Grundstücken stellt die weit überderlich ist. wiegende Nutzungsart die Wohnnutzung dar. Durch die Darstellung wiesen werden.

Beschlussvorschlag

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Laut dem FNP der ehemaligen Gemeinde Peißen vom 11. Mai der Wohnbaufläche soll die tatsächliche Entwicklung vor Ort in der 2001 ist das Gebiet östlich der L 50 und nördlich der Wilhelm-Pieck-Straße als gemischte Baufläche (M) ausgewiesen. Diese zog sich bis innerhalb der neu ausgewiesenen Wohnbaufläche (W) "Am Lettenloch" (siehe dazu Seite 8 Nr. 5.1 des Vorentwurfs). Dies ist notwendig, um spätere Änderungen und Erweiterungen der bestehenden Betriebe oder Neuansiedelungen von Immissionsschutzmaßnahmen zu ermöglichen, da im Zuge der 3 Änderung eine neue gewerbliche Baufläche (G) nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO ausgewiesen werden soll. Diese beiden gewerblichen Bauflächen wirken direkt auf die anliegende Wohnbebauung ein. Mit der Änderung der Ausweisung als gemischte Baufläche (M) nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO ergeben sich bessere Möglichkeiten zur weiteren Ansiedlung von Firmen in der bestehenden und der neuen gewerblichen Baufläche (G). Die Erweiterung der gemischten Baufläche (M) wie sie im FNP von 2001 dargestellt war, wird an dieser Stelle zielführender sein. Sollten die Gebiete entsprechend der 3. Änderung ausgewiesen werden, bedeutet dies eine Absenkung der Immissionsrichtwerte um 10 dB(A) zwischen gewerblicher Baufläche und Wohnbaufläche. Dagegen beträgt die Absenkung des Richtwertes zwi-

Bedenken, wenn die Sicherstellung des Grundschutzes an Löschwasser entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW berücksichtigt wird. In der Regel ist für gewerbliche Flächen

satorischen Aufwand verbunden.

schen gewerblicher und gemischter Baufläche nur 5 dB(A). Bei den geringen Abständen zwischen den einzelnen ausgewiesenen Flächen sind die zu ergreifenden Maßnahmen der Gewerbebetriebe zum Schutz der Wohnbauflächen und zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte mit einem hohen technischen und organi-

Stellungnahme der Stadtverwaltung

3. Änderung Rechnung getragen werden. Auf Grundlage eines durchgeführten Schallgutachtens werden im parallel aufzustellenden B-Plan Nr. 86 nach DIN 45691 Lärmemissionskontingente für Betriebe und Anlagen auf der Gewerblichen Baufläche festgesetzt und eine Lärmimmissionsschutzmaßnahme in Form der Errichtung eines 12 m hohen und 140 m langen Walls bestimmt. Die Darstellung der Gewerken und Betrieben ohne unnötigen hohen Aufwand für Wohnbaufläche anstelle der bisherigen Gemischten Baufläche vermeidet einen unzulässigen Etikettenschwindel. Im Übrigen erfordert das Trennungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG nach Leitsatz 2 des Urteils des OVG Lüneburg vom 12.05.2015 (Az. 1 KN 238/13) nicht zwangsläufig eine räumliche Trennung von Wohn- und Gewerbenutzungen, wenn Immissionskonflikte anderweitig vermieden werden. Durch die Festsetzungen im B-Plan Nr. 86 werden die Immissionskonflikte anderweitig vermieden.

Seitens des Fachdienstes Brand- und Katastrophenschutz, Diese Anregung ist nicht Angelegenheit der Aufstellung der Rettungswesen und Ordnungsangelegenheiten bestehen keine 3. Änderung des Flächennutzungsplans, sondern der verbindlichen Bauleitplanung und wird hier nur zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
192 m³/h Löschwasser für die Dauer von 2 Stunden in einem		
Löschbereich von 300 m erforderlich. Für die Verkehrsflächen		
ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu beachten.		
Hinsichtlich eventuell vorhandener Kampfmittelverdachtsflä-	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	
chen wurde die Planunterlage anhand der zur Verfügung stehen-		
den Daten (Kampfmittelbelastungskarte2014) geprüft. Im Er-		
gebnis dessen kann ich mitteilen, dass für die beiden Flächen		
keine kampfmittelgefährdeten Flächen ausgewiesen sind.		
Vorsorglich weist der Fachdienst Gesundheit aber daraufhin,	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	
dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorliegenden Er-		
gebnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die		
Beurteilung von Flächen ggf. bei künftigen Anfragen von den		
bislang getroffenen Aussagen abweichen kann. Grundsätzlich		
sind die Vorschriften der KampfM-GAVO LSA zu beachten.		